

**05/21**  
**Entgeltordnung der Stadt Sindelfingen**  
**für die kommunalen Sportstätten**

Die Stadt Sindelfingen vermietet ihre Sportstätten auf privatrechtlicher Grundlage zu den nachfolgenden Bedingungen und Tarifen, beschlossen vom Gemeinderat am 10.10.2006 mit rückwirkender Gültigkeit ab 01.10.2006 in der fortgeschriebenen Fassung vom 22.04.2008.

**I.**

**Allgemeine Bestimmungen und Verfahrenshinweise**

1. Eine Anmietung der Sindelfinger Sportstätten ist jeweils halbjährlich (für die Zeiträume 1.10. bis 31.3. und 1.4. bis 30.9.) oder ganzjährig sowie für Einzelveranstaltungen möglich.
2. Die unter Punkt II aufgeführten Tarife gelten für die jeweils genannten Nutzergruppen. Insbesondere für die unter Tarifgruppe 3 fallenden Nutzer können hiervon abweichende Entgelte festgelegt werden.
3. Die Rechnungsstellung für die Permanentbelegung bzw. den sportlichen Übungsbetrieb erfolgt halbjährlich zum 30.6. und 31.12. eines Jahres. Einzelbelegungen werden unmittelbar nach der Nutzung abgerechnet.
4. Die Entgeltberechnung erfolgt auf der Basis von Übungszeiteinheiten (ÜZE), eine ÜZE beträgt 60 Minuten.
5. Die Höhe der jeweils zu entrichtenden Entgelte richtet sich nach Art und Größe der einzelnen Sportstätten (Bewertungsfaktor), nach der Dauer der jeweiligen Nutzung sowie nach der Art der Nutzergruppe.
6. Bei der Rechnungsstellung wird eine durchschnittliche Jahresbelegung von 38 Wochen bzw. eine Belegung von 22 Wochen im Winterhalbjahr und 16 Wochen im Sommerhalbjahr zu Grunde gelegt. Die Abrechnung für die Schulsporthallen, den Glaspalast und die Bäder erfolgt tagesgenau. Hieraus resultierende Rechnungsstellungen, die den sich aus den genannten Berechnungszeiträumen ergebenden Entgeltbetrag um mehr als 5% übersteigen, können über die Sportförderung, vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel, erstattet werden.
7. Bei gleichzeitigen Belegungen einer Sportstätte durch mehrere Nutzergruppen werden die anfallenden Entgelte entsprechend anteilig berechnet.
8. Nicht in Anspruch genommene Belegungen werden bei der Rechnungsstellung nicht abgezogen.
9. Bei Einzelbelegungen und Veranstaltungen werden für die Tarifgruppen I und II grundsätzlich nur die tatsächlichen Veranstaltungszeiten in Form einer stundenbezogenen Pauschalierung (ohne Auf- und Abbauzeiten) abgerechnet. Zusatz- und Nebenkosten für Hausmeistereinsätze, Reinigung, Strom, Wasser, Müllentsorgung u. ä. werden gesondert berechnet, sofern sie den üblichen Umfang übersteigen. Pflichtrundwettkämpfe für die unter Tarifgruppe I fallenden Nutzer sind entgeltfrei.

10. Belegungen in den Schulsport halls während der „kleinen Ferien“ (Winter-, Oster-, Pfingst- und Herbstferien) sind für Nutzergruppen 1 und 2 kostenfrei, Belegungen in den Sommer- und Weihnachtsferien werden gesondert in Rechnung gestellt. Zusatz- und Nebenkosten für Hausmeistereinsätze, Reinigung, Strom, Wasser, Müllentsorgung u. ä. werden für alle Ferienbelegungen zusätzlich berechnet, sofern sie den im vereinbarten Rahmen übersteigen.
11. Organisationen und Vereine, die städtische Sportstätten selbst verwalten und bewirtschaften, sind von Entgeltzahlungen für die ihnen überlassenen Anlagen befreit.
12. Die für Tarifgruppe 1 genannten Entgeltsätze entsprechen dem Eigenanteil, der bei der Erstattung von Mietkosten nach §§ 2.3 und 3.6 der städtischen Sportförderrichtlinien selbst zu tragen ist.
13. Alle Nutzer haften für die im Rahmen ihres Übungs- und Veranstaltungsbetriebs entstehenden Schäden, die durch ihre Mitglieder, Besucher und sonstige Teilnehmer an der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
14. Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen der einzelnen Sportstätten

## **II.**

### **Tarife und Nutzergruppen**

#### Erläuterungen:

- Die Bewertung der Sportstätten erfolgt über einen größenabhängigen Faktor zur Multiplikation des tarif- gruppenbezogenen ÜZE-Grundtarifs
- Nutzergruppen:
  - Tarif 1: unter die Sportförderrichtlinien fallende Vereine und Organisationen (ÜZE-Grundtarif € 4.-)
  - Tarif 2: nicht unter die Sportförderrichtlinien fallende und nicht-kommerzielle örtliche Organisationen (ÜZE-Grundtarif € 8.-)
  - Tarif 3: externe und kommerzielle Organisationen (ÜZE-Grundtarif € 16.-)

Sportstätte	Bewertungs- faktor pro ÜZE	Tarif 1 €	Tarif 2 €	Tarif 3 €
<b>Stadien und Sportplätze:</b>				
ganzes Stadion / Rasenspielfeld	2	8.-	16.-	32.-
halbes Fußballfeld / Kleinspielfeld (Rasen)	1	4.-	8.-	16.-
Tennen- und Ricotenspielfelder / Bolzplätze	50% der Tarife für Rasenspielfelder			
<b>Gymnastikräume/Sporthallen:</b>				
bis 15x27m	1	4.-	8.-	16.-
größer 15x27m bis 30x27m	1,5	6.-	12.-	24.-
größer 30x27m bis 45x27m	2	8.-	16.-	32.-
<b>Großsporthalle Glaspalast: <sup>1</sup></b>				
Arena	4*	16.-	nach Entgeltord- nung Glaspalast	
Spiegelsaal, Judohallen	1	4.-	nach Entgeltord- nung Glaspalast	
<b>Badezentrum/Freibad:</b>				
2 Bahnen	1	4.-	nach Entgeltord- nung Badezentrum	
ganzes Sportbecken	4*	16.-	nach Entgeltord- nung Badezentrum	
Sprungbecken und Nichtschwimmerbecken	1	4.-	nach Entgeltord- nung Badezentrum	
<b>Sonstige:</b>				
Klostergartenbad/GHB Maichingen: 4 Bahnen	1	4.-	nach Entgeltord- nung der Förder- vereine	
Boxsportzentrum Freibad	1	4.-	Regelung im Einzel- fall	
Gewichtheberzentrum Pfarrwiesengymnasium	1	4.-	Regelung im Einzel- fall	
angemietete nichtstädtische Sportstätten	analog städt. Sportstät- ten		jeweiliger Mietpreis	
angemietete Räume und Gebäude	Bewertung im Einzelfall		jeweiliger Mietpreis	
Einzelbelegungen und Veranstaltungen	Entgeltberechnung je angefangene 2 Stunden nach ÜZE-Tarif der jewei- ligen Sportstätte (i.d.R. ohne Regiezeiten)		Entgeltberechnung je angefangene 2 Stunden nach ÜZE- Tarif oder Entgelt- ordnung/Mietpreis der jeweiligen Sportstätten/Räume	

\* bei der Rechnungsstellung wird grundsätzlich von einer Belegung durch mehrere Nutzergruppen ausgegangen

<sup>1</sup> Die nach § 2.2. und 2.6. möglichen Zuschüsse der Sportförderrichtlinien für den Glaspalast, das Gartenhallenbad Maichingen und das Hallenbad Klostergarten wurden mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.7.2010 in ihrer maximal möglichen Höhe auf die im Jahr 2009 gewährten Erstattungsbeträge begrenzt. Die Bezuschussung von Veranstaltungen erfolgt im Einzelfall auf der Basis der im Jahr 2009 Stundensätze (netto).